

Antrag auf Betreuerwechsel (wenn ich keine Person Vorschlagen möchte)

Sehr geehrtes Betreuungsgericht,

hiermit beantrage ich:

Name:

geboren am:

Adresse:

einen Betreuerwechsel nach §1868, §1869 und § 1816
BGB. Ich bitte um einen neuen rechtlichen Betreuer.

Folgender Grund/folgende Gründe treffen zu

(angekreuzte Optionen treffen zu, eine Angabe ist
ausreichend).

- Ich habe nicht genug Vertrauen zu meinem
rechtlichen Betreuer.

- Ich habe den Eindruck, dass mein rechtlicher
Betreuer sich nicht an all unsere Absprachen hält.

Über den Wechsel möchte ich vor Gericht:

- Sprechen
- nicht sprechen, weil ich mit dem Wechsel einverstanden bin.

Ich bitte Sie, Ihrer Pflicht nach §1862 BGB nachzukommen und in der Sache zu ermitteln. Ich wünsche mir Unterstützung bei einem klärenden Gespräch mit meinem Betreuer.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Datum (Tag/ Monat/Jahr):

Ort:

Unterschrift:

Erklärungen:

Paragraf (§): In Gesetzen stehen Regeln, die für alle in Deutschland gelten. Die einzelnen Regeln heißen Paragrafen. Sie sind nach Nummern sortiert.

BGB: Abkürzung für „Bürgerliches Gesetzbuch“.

Es gibt verschiedene Gesetzbücher. Das ist eins davon.

Es gibt zum Beispiel ein Gesetzbuch, in dem es um die Kranken-Versicherung geht.

In dem BGB stehen Regeln. In den Regeln steht, wie zwei Personen miteinander umgehen sollen. Zum

Beispiel: Wie bestelle ich einen rechtlichen Betreuer?

Wie wechsle ich meinen rechtlichen Betreuer? Oder:

Wie kann ich etwas zurückgeben, das ich gekauft habe?

§ 1868 BGB: In dem Paragrafen steht, dass der rechtliche Betreuer vom Gericht entlassen werden kann, wenn er nicht mehr geeignet ist, die Aufgabe der rechtlichen Betreuung zu übernehmen. Auch ein guter

Grund würde ausreichen. Ein Grund wäre zum Beispiel, wenn der rechtliche Betreuer dem Betreuten Geld klaut. Auch der rechtliche Betreuer kann sich selbst entlassen, wenn er seine Arbeit nicht mehr weiter machen möchte.

§ 1816 BGB: In diesem Paragrafen geht es darum, dass der rechtliche Betreuer nach Wünschen des Betreuten (ab 18 Jahren) arbeiten muss. Das bedeutet nicht, dass jeder Wunsch erfüllt werden kann. Gerade dann nicht, wenn er dem Betreuten schaden würden. Ist der rechtliche Betreuer aber zu oft anderer Meinung und die Zusammenarbeit fühlt sich zu oft nicht gut an, dann darf der rechtliche Betreuer dem Gericht schreiben, und die Gründe nennen, wieso die Zusammenarbeit nicht funktioniert. Dann darf der Betreute sich entweder selbst jemanden aus der Familie, Freunden und Bekannten aussuchen oder das Gericht sucht eine neue Person aus. Wenn eine eigene Wunschperson

vorgeschlagen wird, muss das Gericht entscheiden, ob sie geeignet ist.

Option: Eine Option nennt man auch Möglichkeiten. Kann also zum Beispiel zwischen Schokoladeneis und Vanilleeis ausgewählt werden dann gibt es zwei Optionen.

Angelegenheiten: Eine Angelegenheit ist etwas, was in dem eigenen Leben vorkommt und mit dem man sich auseinandersetzen muss. Das kann in allen Lebensbereichen vorkommen.